

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) Trotz hoher Grundrechtsrelevanz der Anfragen beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zur Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst sind die Einzelheiten hierzu bislang lediglich in der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst geregelt; eine explizite formal-gesetzliche Rechtsgrundlage besteht nicht.
- b) Die Anzeigepflicht bei der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) hat keinen besonderen Mehrwert für die Dienststelle und verursacht Mehraufwand auf Seiten der betroffenen Beamtinnen und Beamten.
- c) Unklarheit besteht im Vollzug oftmals hinsichtlich des Beginns (Stundenumfang) von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten. Des Weiteren hat der Dienstherr keine Möglichkeit den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anzuordnen.

2. Besoldungsrecht

- a) Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile wurde die bis 31. März 2023 maßgebende Regelung in Konkurrenzfällen mit Teilzeitbeschäftigung unverändert in Art. 36 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 6 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) übernommen.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 12. Juli 2024, Az. 1 GR 24/22, eine gleichlautende Regelung zum Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg für unvereinbar mit der Verfassung erklärt.

- b) Zur Steigerung der Attraktivität der neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Ausbildung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im feuerwehrtechnischen Dienst soll die Unterhaltsbeihilfe ab dem zweiten Ausbildungsjahr erhöht werden.

3. Beamtenversorgung

- a) Bei der Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen in Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) ist unklar, wie der Begriff der Stelleninhaberschaft konkret zu definieren ist.
- b) Die einmalige Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG beträgt derzeit zwischen 50 000 € und 100 000 € für betroffene Beamtinnen und Beamte und wird nach der Schwere der Unfallfolgen bemessen. Für Hinterbliebene wird in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad eine Unfallentschädigung zwischen 10 000 € und 60 000 € gewährt. Die Höhe der Entschädigungsbeträge blieb seit 1. Januar 2011 unverändert.

B) Lösung

1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) In Art. 19 BayBG wird eine explizite formal-gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst geschaffen.

- b) Im Sinne des Bürokratieabbaus entfällt die Anzeigepflicht für die Übernahme öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige in Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG.
- c) Die bisher für den Vollzug getroffenen Regelungen hinsichtlich des Beginns von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten werden zur Klarstellung in das Gesetz übernommen. Darüber hinaus wird in Art. 87 BayBG eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn geschaffen, den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anordnen zu können.

2. Besoldungsrecht

- a) In Anerkennung der Rechtsprechung in Baden-Württemberg wird mit der Änderung des Art. 36 Abs. 5 BayBesG nunmehr auch Anspruchsberechtigten, die beide teilzeitbeschäftigt sind und zusammen nicht mindestens die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen, entsprechend ihrer in der Gesamtheit erzielten Teilzeitquote der kindbezogene Orts- und Familienzuschlag gewährt.
- b) Die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst wird ab dem zweiten Ausbildungsjahr von 60 v. H. der Bemessungsgrundlage auf 66 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht.

3. Beamtenversorgung

- a) Künftig wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG (Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen) nicht mehr auf den tatsächlich vorhandenen Personalkörper abgestellt, sondern auf die im verabschiedeten Haushaltsplan bzw. Stellenplan ausgewiesenen W 2- bzw. W 3-Stellen.
- b) Um eine angemessene Höhe der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG zu gewährleisten, werden die bisher vorgesehenen Zahlbeträge – unter Beibehaltung der Staffelung nach der Schwere der Unfallfolgen – um 80 % erhöht.

C) Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG bei der Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen, nämlich ein weiteres Abstellen auf die tatsächlichen Inhaber der W2- bzw. W3-Stellen und eine entsprechende konkretisierende Definition in den Verwaltungsvorschriften, hätte ein geringeres Maß an Rechts- und Planungssicherheit sowie Effektivität der Kontrollen zur Folge als beim Abstellen auf die im verabschiedeten Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen.

Eine weitergehende Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG wäre nicht sachgerecht, da die einmalige Unfallentschädigung in erster Linie der Abgeltung immaterieller Dienstunfallfolgen dient, denen keine konkreten (Mehr-)Aufwände gegenüberstehen. Hierfür sind die vorgesehenen Beträge angemessen. Eine alternativ mögliche, von der Schwere der Dienstunfallfolgen unabhängige Gewährung als Festbetrag ginge zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit.

Im Übrigen bestehen keine Alternativen.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Änderungen im BayBesG zum Orts- und Familienzuschlag führen zu Mehrkosten von bis zu 1,3 Mio. € jährlich.

Durch die Änderung von Art. 97 BayBesG erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. Soweit im staatlichen Bereich (Werkfeuerwehr Garching, Staatliche Feuerweherschulen) künftig ausgebildet werden sollte, ist damit je Dienstanfänger und Dienstanfängerin mit Mehrkosten im zweiten Ausbildungsjahr von rund 1 150 € jährlich zu rechnen.

Die Gesetzesanpassung des Art. 13 BayBeamtVG ist haushaltsneutral ausgestaltet.

Bei der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG sind die Zahl der Fälle und die Höhe der künftigen Zahlungen nicht prognostizierbar. Auf Grundlage der seit dem Jahr 2013 vorliegenden Fallzahlen ist im Rahmen der beabsichtigten Erhöhung durchschnittlich mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 75 000 € zu rechnen.

2. Kosten für die Kommunen

Durch die Änderung von Art. 97 BayBesG erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. Insgesamt ist damit je Dienstanfänger und Dienstanfängerin mit Mehrkosten im zweiten Ausbildungsjahr von rund 1 150 € jährlich zu rechnen. Zu dieser und den weiteren besoldungsrechtlichen Änderungen gelten die Ausführungen zum staatlichen Bereich abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten aktiven Beamten und Beamtinnen entsprechend. Die Bezifferung der Kosten ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG gelten die Ausführungen zum staatlichen Bereich abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Halbsatz 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19
Feststellung der Eignung“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Zur Feststellung der Verfassungstreue eines Bewerbers oder einer Bewerberin können die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in bestimmte, durch Verordnung der Staatsregierung näher bezeichnete Fachlaufbahnen und fachliche Schwerpunkte das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber oder die Bewerberin Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. ²Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin. ³Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie mittels verschlossenen Umschlags oder durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes in durch die Verordnung nach Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkten.“

3. In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen“ gestrichen.
4. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. ⁴Der Dienstherr kann den Freizeitausgleich einseitig anordnen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 5. In Art. 103 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 8 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- 6. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung“ gestrichen.
- 7. In Art. 110 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Erkrankungen“ die Angabe „ , Wohnungsfürsorge“ eingefügt.
- 8. In Art. 145 Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „§ 50 BeamtStG“ die Angabe „ , Art. 19 Abs. 2“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- 2. In Art. 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „auf Probe oder“ gestrichen.
- 3. Dem Art. 36 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:
„⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen sie zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, werden ihre regelmäßigen Arbeitszeiten für die Anwendung des Art. 6 zusammengerechnet.“
- 4. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Dienstbefreiung“ durch die Angabe „Freizeitausgleich“ ersetzt.
- 5. Art. 97 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Satz 2 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen
 - 1. des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. und
 - 2. des feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H.
 der Bemessungsgrundlage gewährt werden.“
- 6. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:
„(14) ¹Berechtigte in Teilzeit im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 4, deren Arbeitszeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** den Orts- und Familienzuschlag dieses Gesetzes in der am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. ²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt wurde.“

7. Art. 111 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 2 wird Nr. 1.
 - c) Nr. 3 wird Nr. 2 und vor der Angabe „Art. 109 Abs. 1, 2 und 4“ die Angabe „Art. 108 Abs. 14,“ eingefügt.
 - d) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „Abs. 14“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60a, 108 Abs. 12“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

§ 5

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „Fahrrads“ die Angabe „oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs“ eingefügt.
2. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „der Dienstreise“ durch die Angabe „von Reisen und Dienstgängen, deren Kosten nach Maßgabe dieses Gesetzes durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können,“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Abs. 14“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

§ 7

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Inhaber der“ durch die Angabe „im Haushaltsplan ausgewiesenen“ ersetzt sowie nach der Angabe „57 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für“ die Angabe „weitere“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „³Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Stellenbruchteile aufzurunden.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.
- 2. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

1. mindestens 50 v. H.	90 000 €,
2. mindestens 60 v. H.	108 000 €,
3. mindestens 70 v. H.	126 000 €,
4. mindestens 80 v. H.	144 000 €,
5. mindestens 90 v. H.	162 000 €
und	
6. 100 v. H.	180 000 €.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „60 000 €“ durch die Angabe „108 000 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „20 000 €“ durch die Angabe „36 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „10 000 €“ durch die Angabe „18 000 €“ ersetzt.

§ 8

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. § 3 am 1. Januar 2026 und
3. § 4 am 1. September 2028.

Begründung

A) Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des Bayerischen Reisekostengesetzes sowie des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Die Änderungen sind überwiegend fachlicher Natur und dienen insbesondere der Schaffung von Rechtssicherheit sowie der Entbürokratisierung.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Auf Grund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 15)

Zur Stärkung der Ressortverantwortlichkeit sowie zur Entbürokratisierung wird beim Erlass von Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, künftig auf das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verzichtet.

Zu Nr. 2 (Art. 19)

Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes), dass Beamtinnen und Beamte einer besonderen politischen Treupflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung unterliegen. Einfachgesetzliche Ausprägung findet dieser Grundsatz unter anderem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) sowie § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes. Danach darf in das Beamtenverhältnis bzw. in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Es obliegt der Einstellungsbehörde, diese Eignungsvoraussetzung im Rahmen des Einstellungsverfahrens zu überprüfen. Bestehen begründete Zweifel, so rechtfertigen diese in der Regel eine Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Einstellungsbehörde hat insofern eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Mittel zur Klärung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst sind neben eigenen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers auch Anfragen beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. Diese Anfragen stellen eine zusätzliche Erkenntnisquelle dar. Insbesondere bei Bewerbungen für Tätigkeitsbereiche, die im Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung innerhalb des Staatsgefüges eine besondere Stellung einnehmen, sollen sie zusätzliche Gewissheit bei der Überprüfung der Verfassungstreue bieten. Einzelheiten sind derzeit in der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerftöDBek) geregelt.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen durch das BayLfV ist Art. 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG). Die Übermittlung der Bewerberdaten an das BayLfV zum Zwecke der Überprüfung der Verfassungstreue sowie die Entgegennahme und Verarbeitung etwaiger Erkenntnisse des BayLfV, die ebenfalls einer Rechtsgrundlage bedürfen (sog. Doppeltürmodell des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – BVerfGE 155, 119 Rn. 93, 201 –), werden bisher auf die allgemeine Befugnisnorm zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Dienstherrn, Art. 103 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), gestützt. Da Regelanfragen aufgrund ihrer Verdachtslosigkeit sowie aufgrund ihrer großen Streubreite aber einen besonders intensiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m.

Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes darstellen, scheint es angezeigt, eine spezifische gesetzliche Grundlage für Regelanfragen beim BayLfV im Rahmen des Einstellungsprozesses zu schaffen. Demgegenüber können anlassbezogene Anfragen bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern sowie auch Beschäftigten aufkommen lassen, auf allgemeine Befugnisnormen, etwa des Disziplinarrechts oder des allgemeinen Dienstrechts gestützt werden. Die Vorschrift enthält zudem verfahrenstechnische Vorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten, womit der besonderen Sensibilität der Daten Rechnung getragen wird.

Der Staatsregierung wird die Möglichkeit eröffnet, diejenigen Laufbahnen und fachlichen Schwerpunkte, bei denen die Bewerberinnen und Bewerber einer Regelanfrage beim BayLfV unterliegen, per Rechtsverordnung festzulegen.

Durch Satz 4 wird der Anwendungsbereich auf die erstmalige Berufung in ein Richter-verhältnis sowie auf die Fälle eines erstmaligen Wechsels in die durch die Verordnung näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkte ausgedehnt.

Zu Nr. 3 (Art. 81)

Im Sinne des Bürokratieabbaus entfällt die Pflicht zur schriftlichen Anzeige der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige gegenüber dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

Zu Nr. 4 (Art. 87)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa und cc sowie Buchst. b Doppelbuchst. aa und cc (Art. 87 Abs. 2 Satz 2 und 5, Abs. 5 Satz 1 und 3)

Dienstbefreiungen sind in § 10 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung definiert und betreffen Situationen in denen eine (oftmals privat veranlasste) zeitliche Kollision mit dienstlichen Pflichten besteht. Bei dem für Mehrarbeit gewährten Ausgleich liegt dieser Konflikt nicht vor. Es handelt sich begrifflich um Freizeitausgleich und nicht um eine Dienstbefreiung.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 87 Abs. 2 Satz 3 und 4)

Durch die Einfügung von Satz 3 wird die aufgrund ergangener Rechtsprechung seit Jahren praktizierte Auslegung der Norm zur Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten aufgrund von Nachfragen zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung, wonach ein Ausgleich von Mehrarbeit nur dann möglich ist, wenn Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht werden, ist bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Grenze von fünf Stunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit herabzusetzen ist.

In Satz 4 wird eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn geschaffen, den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anordnen zu können. Aus Fürsorgegründen gegenüber den Beamtinnen und Beamten, aus Gründen der Personaleinsatzplanung als auch im Interesse eines geordneten Abbaus von Mehrarbeit wird der Dienstherr damit in die Lage versetzt, Beamtinnen und Beamten zu verpflichten, Freizeitausgleich für geleistete Mehrarbeit zu nehmen. Wird der Ausgleich durch den Dienstherrn angeordnet, ist die Beamtin oder der Beamte zum Abbau verpflichtet. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Antragstellung durch die Beamtinnen und Beamten.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und dd (Art. 87 Abs. 2 Satz 5, Abs. 5 Satz 3 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung der neuen Sätze.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb (Art. 87 Abs. 5 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Anpassung von Art. 87 Abs. 2 BayBG. Die in Abschnitt I Nr. 2 Satz 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012 (KWMBL. S. 355) enthaltene Regelung zur Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung wird zur Klarstellung in das Gesetz übernommen.

Zu Nr. 5 (Art. 103)

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf Art. 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nr. 6 (Art. 108)

In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 BayBG ist bislang eine Übermittlung der Personalakte ohne Einwilligung des Beamten für die Prüfung der Kindergeldberechtigung vorgesehen. Die bisherige Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber für die Kindergeldfestsetzung und -auszahlung bei ihren Angestellten, Beamten bzw. Versorgungsempfängern ist jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 durch die Aufhebung des § 72 des Einkommenssteuergesetzes entfallen, sodass keine Notwendigkeit mehr für die Prüfung der Kindergeldberechtigung seitens des Dienstherrn besteht. Mithin kann die Übermittlungsbefugnis entfallen.

Zu Nr. 7 (Art. 110)

Durch die Änderung wird die bewährte Verwaltungspraxis, Wohnungsfürsorgeakten nach fünf Jahren nach Abschluss eines Vorgangs auszusondern, auf rechtlich sicheren Boden gestellt.

Zu Nr. 8 (Art. 145)

Dem Erfordernis der Verfassungstreue kommt für den gesamten öffentlichen Dienst grundlegende Bedeutung zu. Die Pflicht zur Verfassungstreue gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L auch für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Diese müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Vor diesem Hintergrund wird die Verfassungstreue bereits im Einstellungsverfahren überprüft. Ebenso wie bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern erfolgt dies unter anderem mittels Anfragen beim BayLfV, ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. Um der Grundrechtsrelevanz dieser Anfragen Rechnung zu tragen, wird die Rechtsgrundlage des Art. 19 Abs. 2 BayBG auf den Bereich der Tarifbeschäftigten erstreckt.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 2)**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 21)

Die Änderung setzt eine redaktionelle Anpassung des Art. 21 an die Änderungen durch das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) um.

Zu Nr. 3 (Art. 36)

Bislang erfolgte eine Kürzung des Orts- und Familienzuschlags der Stufe 1 ff. (Kinder), wenn mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht haben. Die Regelung wird dahingehend abgeändert, dass für die Kürzung nach Art. 6 entsprechend der Teilzeitquote die Arbeitszeit mehrerer Anspruchsberechtigter in Teilzeit zusammengerechnet wird.

Zu Nr. 4 (Art. 61)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. cc.

Zu Nr. 5 (Art. 97)

Durch die Änderung wird die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht. Dadurch soll die Attraktivität der neu geschaffenen Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst gesteigert werden, um den zukünftigen Personalbedarf der Feuerwehren decken zu können.

Zu Nr. 6 (Art. 108)

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Beamten und Beamtinnen mit Anspruch auf Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 ff. (Kinder), die zusammen nicht die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen und ihren Anspruch auf einen erhöhten Orts- und Familienzuschlag unter Beachtung des Erfordernisses der zeitnahen Geltendmachung gegenüber ihrem Dienstherrn erhoben haben, den Orts- und Familienzuschlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 *bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes* ([einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]) gewähren zu können.

Zu Nr. 7 (Art. 111)

Zu Buchst. a, b, d

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Die Nachzahlungsregelung in Art. 109 Abs. 14 betrifft eine einmalig zu gewährende Leistung und wird daher in ihrer Geltung zeitlich befristet.

Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt Art. 60b BayBesG, der die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuschlägen zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstzuschläge) darstellt, außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Zuschläge können über die Übergangsregelung des Art. 108 Abs. 12 BayBesG fortgezahlt werden. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayBesG muss deshalb zum 1. Januar 2026 redaktionell angepasst werden.

Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Die Änderung setzt eine redaktionelle Anpassung des Art. 31 Abs. 2 an die besoldungsrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) um.

Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 6)

Redaktionelle Angleichung an Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

Zu Nr. 2 (Art. 26)

Klarstellung der Formulierung in Art. 26 Satz 4, dass die Organisation sämtlicher Reisen und Dienstgänge, deren Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können, konzentriert werden kann.

Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung durch § 1 Nr. 5 Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170).

Zu § 7 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 13)

Art. 13 Abs. 5 Satz 2 enthielt bislang keine Definition der Stelleninhaberschaft. In der Folge bestanden Unklarheiten bei der einheitlichen Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Überschreitungsmöglichkeiten der allgemeinen Ruhegehaltfähigkeitsgrenze nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1.

Künftig wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 nicht mehr auf den tatsächlich vorhandenen Personalkörper abgestellt, sondern auf die im Haushaltsplan bzw. Stellenplan ausgewiesenen W 2- bzw. W 3-Stellen. Die Über-

nahme der Rundungsregelung des bisherigen Art. 13 Abs. 6 Satz 2 gewährt den Hochschulen mit Blick auf die staatliche Planung – insbesondere für im Aufbau befindliche Hochschulen – weiteren Spielraum.

Durch die Umstellung auf den vom Landtag verabschiedeten Haushaltsplan als leicht ermittelbare und einheitliche Bemessungsgrundlage wird der Vollzug vereinfacht, Rechts- und Planungssicherheit geschaffen sowie eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Höchstgrenzen gewährleistet. Änderungen des Stellenplans im Haushaltsvollzug bleiben unberücksichtigt.

Im Übrigen Klarstellung durch Einfügen des Wortes „weitere“, dass die Überschreitungsmöglichkeit auf bis zu 57 v.H. des jeweiligen Grundgehalts zusätzlich zur Überschreitungsmöglichkeit auf bis zu 38 v.H. des jeweiligen Grundgehalts besteht.

Die bisherige Sonderregelung des Abs. 6 für im Aufbau befindliche Hochschulen wird aufgehoben, da sie keinen eigenständigen Regelungscharakter mehr hat.

Zu Nr. 2 (Art. 62)

Die einmalige Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG dient einer verbesserten Absicherung von Beamtinnen und Beamten, wenn diese in Ausübung oder infolge des Dienstes besonderen Gefahren ausgesetzt waren und es wegen eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalles (vgl. Art. 54 BayBeamtVG) zu besonders schweren Körperschäden kommt, die zur Beendigung des Dienstes oder Unfalltod führen. Durch die Änderungen werden die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung für betroffene Beamtinnen und Beamte sowie Hinterbliebene – unter Beibehaltung der Staffelung nach der Schwere der Unfallfolgen – um 80 % erhöht. Damit wird eine angemessene Höhe der einmaligen Unfallentschädigung gewährleistet.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Satz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 bestimmt das rückwirkende Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 114h BayBeamtVG, das Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayBesG sowie das künftige Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 31 Abs. 2 BayBesG.